Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES KANTONALEN GESETZES ÜBER NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision NAG/NAV	Тур:		Version:	
Thema:	Ergebnis der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Sabine Olivier-Deutsch	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Bericht NG 122.1 Ergebnis der externe Vernehmlassung.docx	Registratur:	2022.nwjsd.207		

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Abkürzungsverzeichnis	4
2.1	Parteien	4
2.2	Politische Gemeinden	
2.3	Andere	
3	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	5
4	Auswertung der Vernehmlassung	6
4.1	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt	6
4.2	Vollzugsverordnung über Niederlassung und Aufenthalt	
4.3	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln	
4.4	Weitere Bemerkungen	

1 Abkürzungsverzeichnis

1.1 Parteien

Mitte Die Mitte
GP Grüne Partei
GLP Grünliberale Partei

SP Sozialdemokratische Partei SVP Schweizerische Volkspartei

FDP FDP.Die Liberalen

JFNW Jungfreisinnige Nidwalden

JMitte Die Junge Mitte

JSVP Junge SVP Nidwalden

1.2 Politische Gemeinden

BEC Beckenried BUO **Buochs** DAL Dallenwil **EMT** Emmetten EBÜ Ennetbürgen **EMO** Ennetmoos Hergiswil HER ODO Oberdorf Stans STA SST Stansstad

WOL Wolfenschiessen

1.3 Andere

GPK Gemeindepräsidentenkonferenz

SPB Städelipark Buochs

APNW Alters- und Pflegeheim Nidwalden WMS Wohnhaus Mettenweg Stans

HE Heimet Ennetbürgen

AOE Alterszentrum Oeltrotte Ennetbürgen SZH Seniorenheim Zwyden Hergiswil

AHB Alterswohnheim Hungacher Beckenried ARS Altersiedlung Riedsunnä Stansstad

SWS Stiftung Weidli Stans SPNW Spital Nidwalden

UniH Studentenwohnheim Universe 9 Hergiswil BKN Benediktinerinnenkloster Niederrickenbach

kDSB Kantonaler Datenschutzbeauftragter

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2 vom 9. Januar 2024 den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (NAG; NG 122.1) und der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAV; NG 122.11) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis 9. April 2024.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- die Politischen Parteien
- die Politischen Gemeinden
- die Gemeindepräsidentenkonferenz
- die Kollektivhaushalte im Kanton:
 - 1. Wohn- und Pflegezentrum Städelipark Buochs
 - 2. Alters- und Pflegeheim Nidwalden
 - 3. Wohnhaus Mettenweg Stans
 - 4. Heimet Ennetbürgen
 - 5. Alterszentrum Oeltrotte Ennetbürgen
 - 6. Seniorenheim Zwyden Hergiswil
 - 7. Alterswohnheim Hungacher Beckenried
 - 8. Altersiedlung Riedsunnä Stansstad
 - 9. Stiftung Weidli Stans
 - 10. Spital Nidwalden
 - 11. Studentenwohnheim Universe 9 Hergiswil
 - 12. Benediktinerinnenkloster Niederrickenbach

3 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Folgende Stellungnahmen gingen ein:

Vernehmlassungs- teilnehmende	Stellungnahme	Verzicht	Keine Antwort
Parteien	FDP, MITTE, SVP, GP, SP, GLP	-	JFNW, JMitte, JSVP
Politische Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	-	-
Andere	AHB, kDSB	-	GPK, SPB, APNW, WMS, HE, AOE, SZH, ARS, SWS, SPNW, UniH, BKN
Total	19	0	15

	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Parteien	6	0	3
Politische Gemeinden	11	0	0
Andere	2	0	12
Total	19	0	15

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen; es konnte eine deutliche Akzeptanz festgestellt werden.

Die Anträge und Hinweise aus der Vernehmlassung wurden im Detail geprüft; sowohl für das Gesetz als auch die Verordnung sind im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage keine Änderungen vorgesehen. Der Bericht wurde nicht geändert.

4 Auswertung der Vernehmlassung

4.1 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

Meldepflicht	
Art. 4 bzw. Aufhebung von Art. 6	

1. Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig die Gemeinden für die Bearbeitung der meldepflichtigen Sachverhalte aller Personen zuständig sind?

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungs-
		halt.			rat
Х				FDP, Mitte,	
				SP, GP,	
				GLP, BEC,	
				BUÖ, EMT,	
				EBÜ, EMO,	
				HER, ODO,	
				STA, SST,	
				WOL	

Umfang der Meldepflicht Art. 6a

2. Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat in einer Verordnung den Umfang der einzureichenden Dokumente festlegen kann?

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungs-
		halt.			rat
x				FDP, Mitte, GLP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	
			Eine einheitliche Regelung muss sichergestellt werden (keine Willkür). Massgebend ist Bundesrecht.	GP	Kenntnisnahme

Meldepflicht bei Kollektivhaushalten Art. 8

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Meldungen der Kollektivhaushalte analog zu den Privaten ebenfalls spätestens innerhalb von 14 Tagen erfolgen sollen?

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungs-
		halt.			rat
x				FDP, GP, SP, GLP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	
x			Die unmittelbare Meldepflicht auch für Kollektiv- haushalte ist nachvollziehbar. Es muss einfach si- chergestellt sein, dass diese Institutionen die Mel- dung effizient und elektronisch vornehmen können, z.Bsp. mit dem System eUmzugCH.	Mitte	Kenntnisnahme

Auskunftspflicht Dritter Art. 9

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die Meldefrist von 14 Tagen für die betroffenen Haushalte bzw. Drittpersonen vereinheitlicht wird?

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungs-
		halt.			rat
x				FDP, Mitte, GP, SP, GLP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	

Interimsausweis Art. 15

Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff Heimatausweis in Interimsausweis geändert wird?

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungs-
		halt.			rat
Х				FDP, Mitte,	
				GP, SP,	
				GLP, BEC,	
				BUO, EMT,	
				EBÜ, EMO,	
				HER, ODO,	
				STA, SST,	
				WOL	

Niederlassungsausweis

Art. 16 und Art. 20

6. Sind Sie damit einverstanden, dass auf die physische Hinterlegung des Heimatscheins zukünftig verzichtet wird?

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungs-
		halt.			rat
X				FDP, GP, GLP, SP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	
X			Für uns stellt sich die Frage, ob es eine einheitliche Regelung gibt, was mit den aktuell hinterlegten Aus- weisen geschieht. Werden diese mit Inkrafttreten der Teilrevision ausgehändigt?	Mitte	Die hinterlegten Ausweise werden auf Anfrage, z.B. bei einem Umzug, ausgehändigt. Erfolgt ein Umzug über die Plattform eUmzug und die betreffenden Personen melden sich nicht persönlich um, bleibt der Ausweis auf der Einwohnerkontrolle hinterlegt. Eine allfällige Archivierung bzw. Vernichtung erfolgt gemäss den Regeln des Archivierungsgesetzes.

Rückgabe

Art. 22

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen in Art. 22 Abs. 2 und 3 aufgehoben werden?

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungs-
		halt.			rat
x				FDP, Mitte, GP, SP, GLP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	

4.2 Vollzugsverordnung über Niederlassung und Aufenthalt

Umfang der Meldepflicht § 1

1. Sind Sie mit dem Umfang der Meldepflicht einverstanden?

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungs-
		halt.			rat
X				FDP, Mitte, GP, SP, GLP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, STA, SST, WOL	
X			Sollten Anpassungen vorgenommen werden, sind die Gemeinden vorgängig anzuhören.	ODO	Kenntnisnahme

Katalog der Daten § 2 Ziffer 6

2. Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig die Arbeitgeber nicht mehr erfasst werden?

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungs-
		halt.			rat
x				FDP, Mitte, GP, SP, GLP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	

4.3 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen	Stellungnahme rungsrat	Regie-
Art. 8 Abs. 1 NAG	kDSB Die Anpassung wird aus Gründen der Datenbearbeitungsgrundsätzen (Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität) begrüsst.	Kenntnisnahme	
Art. 9 NAG	kDSB Diese Regelung ist datenschutzrechtlich konform, da damit eine formell-gesetzliche Regelung für die Auskunftspflicht Dritter geschaffen wird.	Kenntnisnahme	

Art. 10 NAG	kDSB	Kenntnisnahme
	Diese Regelung ist mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben konform.	
Art. 20 NAG	kDSB Das geltende Recht stellt damit die nötigen Grundlagen für eine elektronische Zuzugsmeldung zur Verfügung. Denn bezüglich Abrufverfahren sind die Vorgaben gemäss Art. 13 Abs. 2 kDSG einschlägig, wonach öffentlichen Organen Personendaten auch durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden dürfen, z.B. wenn eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung hierzu besteht. Besonders schützenswerte Daten (religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten; Gesundheit, Intimsphäre oder Rassenzugehörigkeit; Massnahmen der sozialen Hilfe; administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen) und Persönlichkeitsprofile dürfen gemäss Art. 13 Abs. 2 kDSG durch ein Abrufverfahren nur zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht.	Kenntnisnahme
§ 1 Abs. 2 NAV	kDSB Gemäss Art. 4 Abs. 2 kDSG hat die Bearbeitung nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein. Darin enthalten ist der Grundsatz der Datenminimierung. Eine Bearbeitung von Daten ist verhältnismässig, wenn sie für die Erfüllung der Aufgabe geeignet und erforderlich ist. Zudem muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck und der Datenbearbeitung bestehen. Wenn die Aufgaben also erledigt werden können, ohne die konkreten Daten zu bearbeiten, dann dürfen sie nicht bearbeitet werden. Die Daten, die nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 NAV erhoben werden sind für die Aufgabenerfüllung der Einwohnerdienste geeignet und erforderlich. Diese Personendaten sollten folglich bearbeitet werden dürfen. Die Einforderung eines Miet- oder Untermietvertrags gemäss § 1 Abs. 2 Ziff. 4 NAV erachten wir als nicht verhältnismässig bzw. notwendig, da der Mietvertrag meist mehr Angaben enthält als erforderlich sind. Folglich müsste unseres Erachtens geprüft werden, welche Angaben zur Aufgabenerfüllung der Einwohnerdienste bzw. zur Haushaltszuweisung unbedingt erforderlich sind und entsprechend § 1 Abs. 2 Ziff. 1 NAV angepasst werden, z.B. Folgendermassen: «Sofern die konkrete Haushaltung anderweitig nicht eindeutig zugeordnet werden kann, sind Angaben für die korrekte Wohnungszuweisung erforderlich, welche z.B. mittels Angabe des Stockwerks oder Vorlage des Mietvertrages erfolgen können.»	Ablehnung Die Einwohnerkontrolle ist verpflichtet, alle in der Gemeinde wohnhaften Personen der korrekten Wohnung zuzuweisen. Eine falsche Zuweisung kann Auswirkungen bspw. auf die Erhebung der Radio- und Fernsehgebühr zeitigen. Es liegt daher auch im Interesse der betroffenen Personen, dass die Einwohnerkontrolle die Daten korrekt erfasst. Da immer wieder festgestellt wird, dass Personen völlig falsche Wohnungsangaben mitteilen, wird die Einforderung eines Miet-oder Untermietvertrages als verhältnismässig erachtet; die Einforderung wird bereits heute praktiziert. Selbstverständlich steht es den betroffenen Personen frei, die nicht notwendigen Angaben, wie z.B. der Mietzins, zu schwärzen. Zudem wird in der Verordnung bewusst erwähnt, dass auch "gleichwertige Dokumente" eingereicht werden können. Eine Änderung ist daher nicht notwendig.
§ 2 Abs.1 Ziff. 6 NAV	kDSB Die Anpassung wird aus Gründen der Datenbearbeitungsgrundsätzen (Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität) begrüsst.	Kenntnisnahme
§ 2 Abs. 1 Ziff. 7 NAV	kDSB Die Aufhebung wird begrüsst.	Kenntnisnahme

4.4 Weitere Bemerkungen

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme rungsrat	Regie-
Die FDP.Die Liberalen Nidwalden befürwortet die erwähnte Teilrevision vollumfänglich und vorbehaltlos. Die Umverteilung der Zuständigkeiten weg vom Kanton und hin zu den Gemeinden macht Sinn. Auch die angepassten Verfahrensanpassungen und -verschlankungen werden begrüsst. Sämtlichen gestellten Fragen wird zugestimmt. Auf eine detaillierte Beantwortung kann verzichtet werden.		Kenntnisnahme	
Wir begrüssen die Vorarbeiten der zuständigen Ämter und Behörden und nehmen die obgenannte Teilrevision des kantonalen Gesetzes zustim- mend zur Kenntnis.	SVP	Kenntnisnahme	
In der vorliegenden Teilrevision sind alle Anliegen der Nidwaldner Einwohnerämter berücksichtigt. Im Wissen, dass die Gemeinden infolge Meldepflicht aller Personen (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) mit personellem Mehraufwand rechnen müssen, wird die Teilrevision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt sowie der Vollzugsordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt ohne Ergänzungen vollumfänglich unterstützt.	BUO, DAL, ODO, SST,	Kenntnisnahme	
In der vorliegenden Teilrevision sind alle Anliegen der Nidwaldner Einwohnerämter berücksichtigt. Im Wissen, dass die Gemeinden infolge Meldepflicht aller Personen (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) mit personellem Mehraufwand rechnen müssen, wird die Teilrevision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt sowie der Vollzugsordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt ohne Ergänzungen vollumfänglich unterstützt. Besonders die Änderung des Meldewesens für ausländische Staatsangehörige bringt einige positive Aspekte mit sich. Der Erstkontakt von Neuzuzügern findet neu direkt bei der Gemeinde statt. Bisher waren besonders ausländische Staats-angehörige mit B-oder C-Bewilligung irritiert, dass sie sich nicht bei der Gemeinde anmelden konnten. Ausserdem können wertvolle Informationen über die Gemeinde direkt und ohne lange Verzögerung kommuniziert werden. Bis die Anmeldeunterlagen vom Amt für Migration bei den Gemeinden eintrafen, kam es aus diversen Gründen zu Wartezeiten von 8 – 12 Wochen. Mit der neuen Regelung wird nicht nur die Effizienz, sondern auch die Kundenfreundlichkeit erhöht.	EMO, HER	Kenntnisnahme	
Die Änderung bezweckt eine zeitnahe Erfassung der Daten im Einwohnerregister. Die Einwohnerkontrolle kann die Daten via Schnittstellen den weiteren Empfänger (Amtsstellen) schneller zugänglich machen. Weiter können einige Dienstleistungen durch die bereits etablierten Systeme der Gemeinde effizienter abgewickelt werden (z.B. Ausstellen von Wohnsitzund Lebensbescheinigungen). Zudem bezweckt die Änderung eine qualitative Erweiterung des Aufgabenspektrums der Einwohnerkontrolle. Damit ist jedoch auch ein gewisser personeller Mehraufwand verbunden. Dieser ist gegenwärtig nur schwierig abschätzbar, da diverse Aufgaben in Bezug mit ausländischen Staatsangehörigen wie z.B. Ausstellen von Bescheinigungen, Adressabklärungen bei Verletzung der Meldepflicht, Adressauskünfte etc. nicht statisch erfasst wird. Auch solche Aufgaben fallen künftig auf die Gemeinden zu und werden durch die Mitarbeitenden der Einwohnerkontrolle ausgeführt. Bis anhin konnte die Einwohnerkontrolle die meisten An-, Um- und Abmeldungen in deutscher Sprache abwickeln. Neu werden die Mitarbeitenden vermehrt mit fremdsprachigen Kundinnen und Kunden zu tun haben. Sprachbarrieren können jedoch durch mehrsprachige Formulare und weitere Hilfsmittel wie z.B. Übersetzungsapps überwunden werden.		Kenntnisnahme	

Die Gemeinde Stans kann allen Einwohnerinnen und Einwohnern das elektronische Meldeverfahren (eUmzugCH) anbieten und zudem schneller und früher Kontakt zu den in der Gemeinde Stans wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern herstellen. Die frühzeitige Kontaktaufnahme dient der Integration ins Dorfleben und ist Ausdruck einer effizienten und bürgerfreundlichen Verwaltung. Die zusätzlichen Gebühreneinnahmen durch Kausalabgaben (Ausstellen von Wohnsitz- und Lebensbescheinigungen) fallen neu der Gemeinde zu. Seit Februar 2022 besteht die elektronische Schnittstelle zwischen dem Amt für Justiz, Abteilung Migration (ZEMIS, Zentrales Migrationssystem) und den Gemeinden (NSP, New System Public). Aufgrund der Schaffung dieser Schnittstellen können Erstausstellungen und Verlängerungen von Ausländerausweisen elektronisch von ZEMIS an NSP geliefert werden. Mit der Änderung der Zuständigkeit des Melderechts von ausländischen Staatsangehörigen würde diese Schnittstelle ausgebaut werden, dass NSP auch an ZEMIS Daten liefern kann. Für die Einführung ist mit einmaligen Kosten von CHF 540 sowie jährlichen Kosten von CHF 120 pro Gemeinde zu rechnen.	
Die Änderung bezweckt eine qualitative Erweiterung des Aufgabenspektrums der Gemeinden (Einwohnerdienste). Damit ist jedoch auch ein gewisser personeller Mehraufwand verbunden. Die Gemeinde wird vermehrt mit fremdsprachigen Kundinnen und Kunden zu tun haben. Sprachbarrieren können jedoch durch mehrsprachige Formulare und weiteren Hilfsmitteln wie z.B. Übersetzungsapps überwunden werden. Das Einwohneramt kann jedoch die Daten zeitnah im Einwohnerregister erfassen und via Schnittstellen den weitern Empfänger (Amtsstellen) schneller zugänglich machen. Die zusätzlichen Gebühreneinnahmen durch Kausalabgaben (Ausstellungen von Wohnsitz- und Lebensbestätigungen) fallen neu der Gemeinde zu.	Kenntnisnahme
Da wir nur am Rande betroffen sind (Art. 8 NAG) und wir bisher schon einen engen Melderhythmus mit der Gemeinde vereinbart haben, verzich-	Kenntnisnahme
ten wir auf eine Stellungnahme.	

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

L	an	ıda	am	m	an	n

Res Schmid

Landschreiber

Armin Eberli